



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 25

Rotenburg (Wümme), den 31.12.2019

43. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Haaßeler Bruch“ in den Gemarkungen Haaßel (Gemeinde Selsingen), Anderlingen und Ohrel (Gemeinde Anderlingen) im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 13. Dezember 2019

(Hinweis: Die Begründung zu der Verordnung kann auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg – www.lk-row.de/naturschutzgebiete – heruntergeladen werden.)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Straßenreinigungssatzung) vom 31. Dezember 2019

14. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Straßenreinigungsverordnung) vom 31. Dezember 2019

Satzung über Auslagen- und Verdienstausfallersatz für Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Visselhövede vom 12. Dezember 2019

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 12. Dezember 2019

Hundesteuersatzung der Stadt Visselhövede vom 12. Dezember 2019

3. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2019 zur Friedhofssatzung der Stadt Visselhövede vom 23.06.2010

Satzung der Samtgemeinde Bothel über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 10. Dezember 2019

Satzung vom 12. Dezember 2019 über die 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) der Samtgemeinde Fintel vom 27.11.2003

10. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Samtgemeinderates und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Selsingen vom 12. Dezember 2019

Jahresabschlüsse 2018 der Samtgemeinde Selsingen und der Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen und Entlastungserteilung vom 31. Dezember 2019

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Selsingen über Gebühren für die Beseitigung der Abwässer aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (Gebührensatzung – dezentrale Abwasserentsorgung) vom 16. Dezember 2019

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Mischwasser) in den Einzugsbereichen der Klärteichanlagen Farven und Byhusen (Abwassergebührensatzung Klärteichanlagen) der Samtgemeinde Selsingen vom 16. Dezember 2019

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Schmutzwassergebührensatzung Selsingen/Rockstedt) vom 16. Dezember 2019

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeinsame Kindertagesstätte Dörpskinner der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf vom 6. November 2019

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Deinstedt und Entlastungserteilung vom 31. Dezember 2019

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen (Aufwandsentschädigungssatzung) in der Gemeinde Gnarrenburg vom 16. Dezember 2019

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Gnarrenburg im Einzugsbereich der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Gnarrenburg (Schmutzwassergebührensatzung Gnarrenburg) vom 16. Dezember 2019

11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Gnarrenburg für den Anschluss der Grundstücke an die Mischwasserkanalisation der Ortschaft Glinstedt und die Beseitigung der Abwässer vom 16. Dezember 2019

1. Satzung vom 14. Dezember 2018 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gnarrenburg über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS) vom 26. März 2001

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Gnarrenburg und Entlastungserteilung vom 31. Dezember 2019

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Kirchtimke und Entlastungserteilung vom 12. Dezember 2019

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Kirchwalsede (Hebesatzsatzung) vom 17. Dezember 2019

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Rhade und Entlastungserteilung vom 31. Dezember 2019

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Gemeinde Scheeßel vom 23. Oktober 2019

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Seedorf und Entlastungserteilung vom 31. Dezember 2019

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Selsingen und Entlastungserteilung vom 31. Dezember 2019

Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 16 a „Wochenendpark Rethbergsee“, 2. vereinfachte Änderung, der Gemeinde Tarmstedt vom 25. November 2019

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Vahlde vom 26. September 2019

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2019 vom 26. November 2019

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Westertimke und Entlastungserteilung vom 13. Dezember 2019

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Westerwalsede (Hebesatzsatzung) vom 19. Dezember 2019

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Westerwalsede vom 19. Dezember 2019

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Wilstedt und Entlastungserteilung vom 17. Dezember 2019

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Dreizehnte Satzung vom 12. Dezember 2019 zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bremervörde über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kosten vom 12. Dezember 1978

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wilstedt in Wilstedt vom 11. Dezember 2019

D. Berichtigungen

Bekanntmachungskorrektur der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Visselhövede vom 13. Dezember 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Haaßeler Bruch" in den Gemarkungen Haaßel (Gemeinde Selsingen), Anderlingen und Ohrel (Gemeinde Anderlingen) im Landkreis Rotenburg (Wümme)

vom 13.12.2019

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 BNatSchG¹ i. V. mit den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Haaßeler Bruch" erklärt. Es liegt nordöstlich der Ortschaft Haaßel innerhalb des Naturraumes "Beverner Geest".
- (2) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können jederzeit während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Selsingen sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (3) Das NSG hat eine Größe von ca. 120 ha.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Bei dem NSG "Haaßeler Bruch" handelt es sich um einen Teilbereich eines breiten, weitestgehend unzerschnittenen und im Wesentlichen noch naturnah ausgestatteten, landschaftsprägenden Bachtals mit alt- und totholzreichen, z. T. quelligen, gut basenversorgten und strukturreichen Feuchtwaldbereichen, die weiter nördlich auf ansteigendem Gelände in mesophilen Eichen-Mischwald im Wechsel mit bodensaurem Buchenwald übergehen. Daran schließen sich überwiegend standortfremde Nadelholzbestände aus Fichte und Lärche mit kleineren Buchenaltholzinseln an. Teile des Waldkomplexes sind historisch alte Waldstandorte.
Im Nordosten auf anmoorigem Standort befindet sich artenreiches Feucht- und Nassgrünland mit eingestreuten Sümpfen, gegliedert durch naturnahe Feldgehölze und Hecken. Der Bereich wird extensiv als Weide oder Mähgrünland genutzt. Im Osten liegen Birken-Moor- und -Bruchwald mit regenerierenden Torfstichen. Im Süden und Westen wechseln sich extensiv genutztes artenreiches mesophiles Grünland mit Intensivgrünland und einer größeren Ackerfläche ab.
Das NSG hat eine sehr hohe Bedeutung für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Die bewaldeten und von entwässertem Hochmoor geprägten Bereiche sind wichtige Lebensräume für vornehmlich waldbewohnende Tierarten, das landwirtschaftlich genutzte Offenland für Wiesenvögel und Heckenbewohner.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen, Lebensstätten und Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schützbedürftiger Tier- und Pflanzenarten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil eines Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Förderung feuchter bis nasser Erlen-Eschen-Auwälder, Birken-Moorwälder mit eingestreuten Relikten von Hochmoorvegetation in regenerierenden Torfstichen, Erlen-Bruchwälder, mesophiler und bodensaurer Eichen-Mischwälder und bodensaurer Buchenwälder in allen Altersphasen mit ihrer natürlichen Kraut- u. Strauchschicht, als naturnahe Laubwälder aus standortheimischen Baumarten durch eine schonende und nachhaltige Bewirtschaftung,
 2. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommenden Waldgesellschaften,

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I, S. 3434).

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 - Nds. GVBl. S. 104)

3. die Erhaltung von Quellen als natürliche Wasseraustritte,
 4. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände auf vorwiegend feuchten bis nassen Standorten,
 5. den Schutz und die Förderung wildlebender Pflanzen und wildlebender Tiere, insbesondere der europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 6. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, soweit dieses nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
 3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen oder naturnahen Gebüschern,
 4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung naturnah aufgebauter Waldränder,
 5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 7. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
 8. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 9. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen), sofern der Betrieb nicht den in § 4 Abs. 2 der Verordnung freigestellten Zwecken dient,
 10. im NSG mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und – abgesehen von Notfallsituationen – zu landen,
 11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 12. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung von 600 m von der Grenze des NSG,
 13. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
 14. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 8 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
 15. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 17. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 18. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 19. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
 20. Erstaufforstungen auf Grünland anzulegen,
 21. genetisch veränderte Organismen einzubringen,
 22. nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 23. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- oder Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb des in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Weges nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten oder Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Mitarbeiter der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorherigen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieugeeignetem Material wie Sand, Kies, Leesteinen oder Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
4. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres
5. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der sonstigen rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
11. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres,
12. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
13. der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde ausschließlich über landwirtschaftlich genutzten Flächen und zum Zwecke deren Kontrolle durch den Flächenbewirtschafter bzw. Jagdberechtigten sowie der Einsatz für forstwirtschaftliche Zwecke, sofern diese nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen,
14. der Bau und Betrieb einer Deponie der Klasse 1 gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 einschließlich möglicher Änderungen im Planergänzungsverfahren, sofern keine zusätzlichen Flächen außerhalb der bereits planfestgestellten Deponieumzäunung in Anspruch genommen werden und die abgelagerten Stoffe auf die im Planfeststellungsbeschluss beantragte Liste der Abfälle beschränkt bleiben.

(3) Freigestellt ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung des Haaßel-Windershusener-Abzugsgrabens die Beseitigung von Abflusshindernissen. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind bei ausschließlicher Verwendung von regional vorkommendem Natursteinmaterial zulässig.

(4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von

1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen

nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

Die Anlage von Kirtungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatschG und nach guter fachlicher Praxis

1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Acker- (tlw. Flurstück 1/3, Flur 1, Gemarkung Haaßel) und Grünlandflächen jedoch nachfolgenden Vorgaben
 - a) kein Grünlandumbruch oder Umwandlung in Acker,
 - b) unter Belassung eines mindestens einen Meter breiten Uferstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
 - c) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Acker- und Grünlandflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 5 Nr. 1 b) genannte Mindestabstand von einem Meter,
 - d) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe sowie ohne Portions- oder Umtriebsweide erlaubt,
 - e) ohne Veränderungen des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen,
 - f) ohne Anlage von Mieten,
 - g) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; ausgenommen sind kleinflächige Über- und Nachsaaten, auch im Schlitzdrillverfahren,

- h) ohne Einebnung und Planierung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Ausbesserungen von Fahrspuren und Wildschäden,
- i) keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Mai eines jeden Jahres,
- 2. auf den in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 a) – h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) keine maschinelle Bodenbearbeitung (Walzen, Abschleppen) vom 01. März bis 15. Juni eines jeden Jahres,
 - b) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis zum 15. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere/ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres; die Mahd hat von innen nach außen zu erfolgen;
 - c) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
- 3. auf den in der Karte waagrecht schraffierten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 a) - h) und 2, jedoch zusätzlich ohne Ausbringung von Gülle und Gärresten.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 b) und 2 zulassen. Weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Wiesenvögel als die hier vorgesehenen, sind auf freiwilliger und vertraglicher Basis möglich.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des NWaldLG und § 5 BNatSchG jedoch unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werkzeuge vor der Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
 - b) Kahlschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) unter Belassung von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der im NSG natürlich vorkommenden Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens drei Werkzeuge vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung des allgemeinen und besonderen Schutzzwecks nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - g) ohne Düngung,
 - h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen, ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzustehen und kann die Zustimmung auch versagen.
- (8) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 23 Abs. 3 BNatSchG, 30 BNatSchG i. V. mit § 24 NAGBNatSchG, § 29 BNatSchG i. V. mit § 22 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 - 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

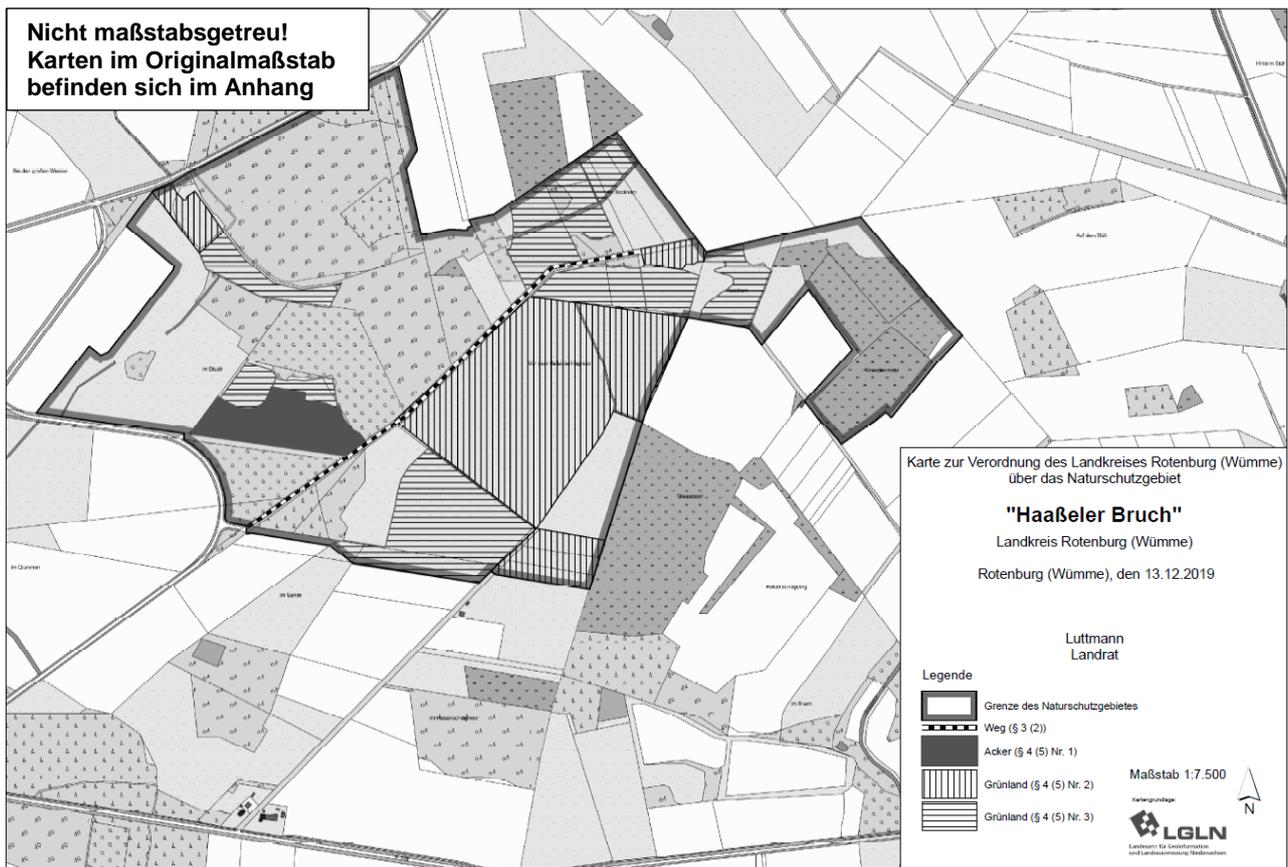
§ 8 Inkrafttreten

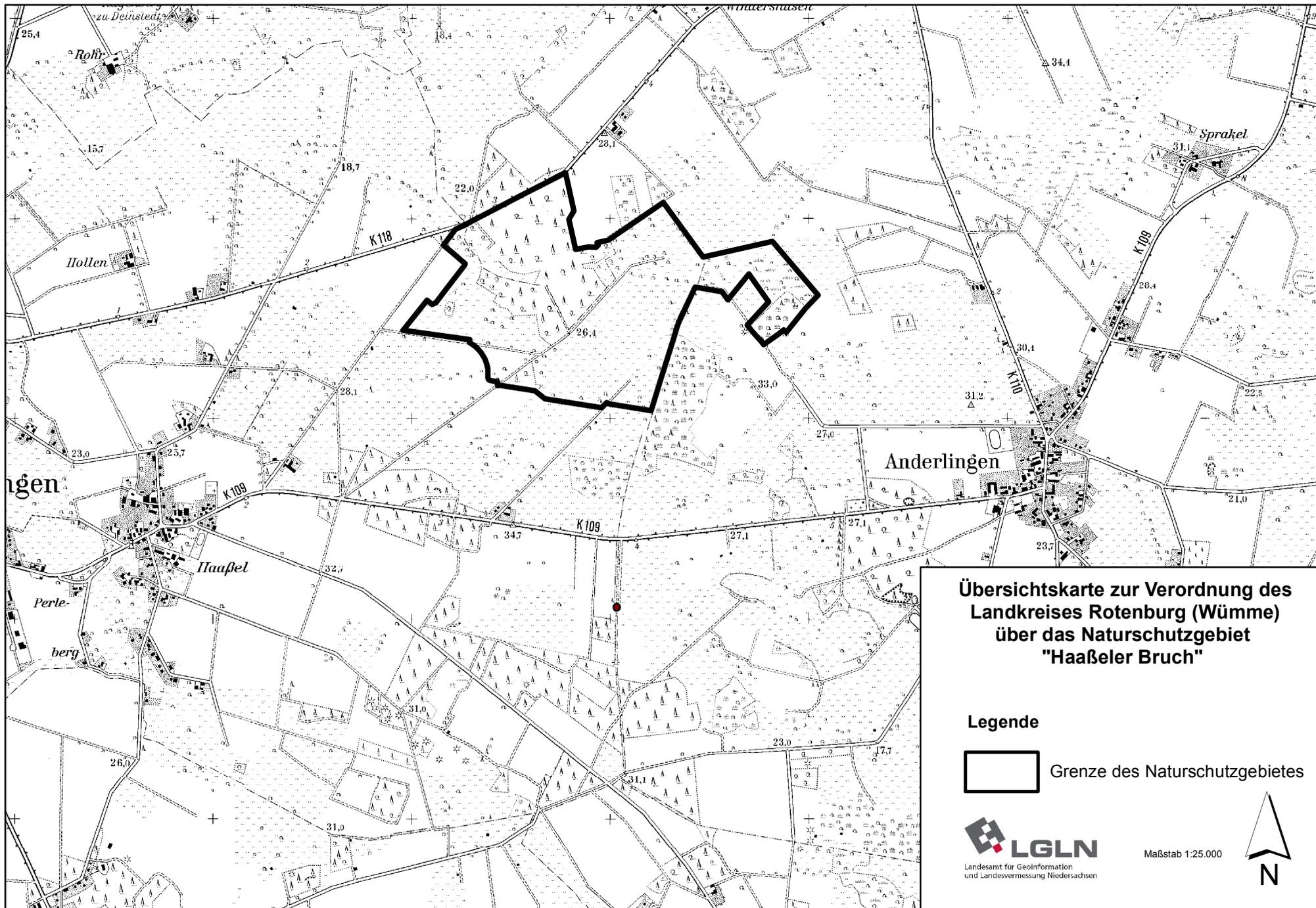
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

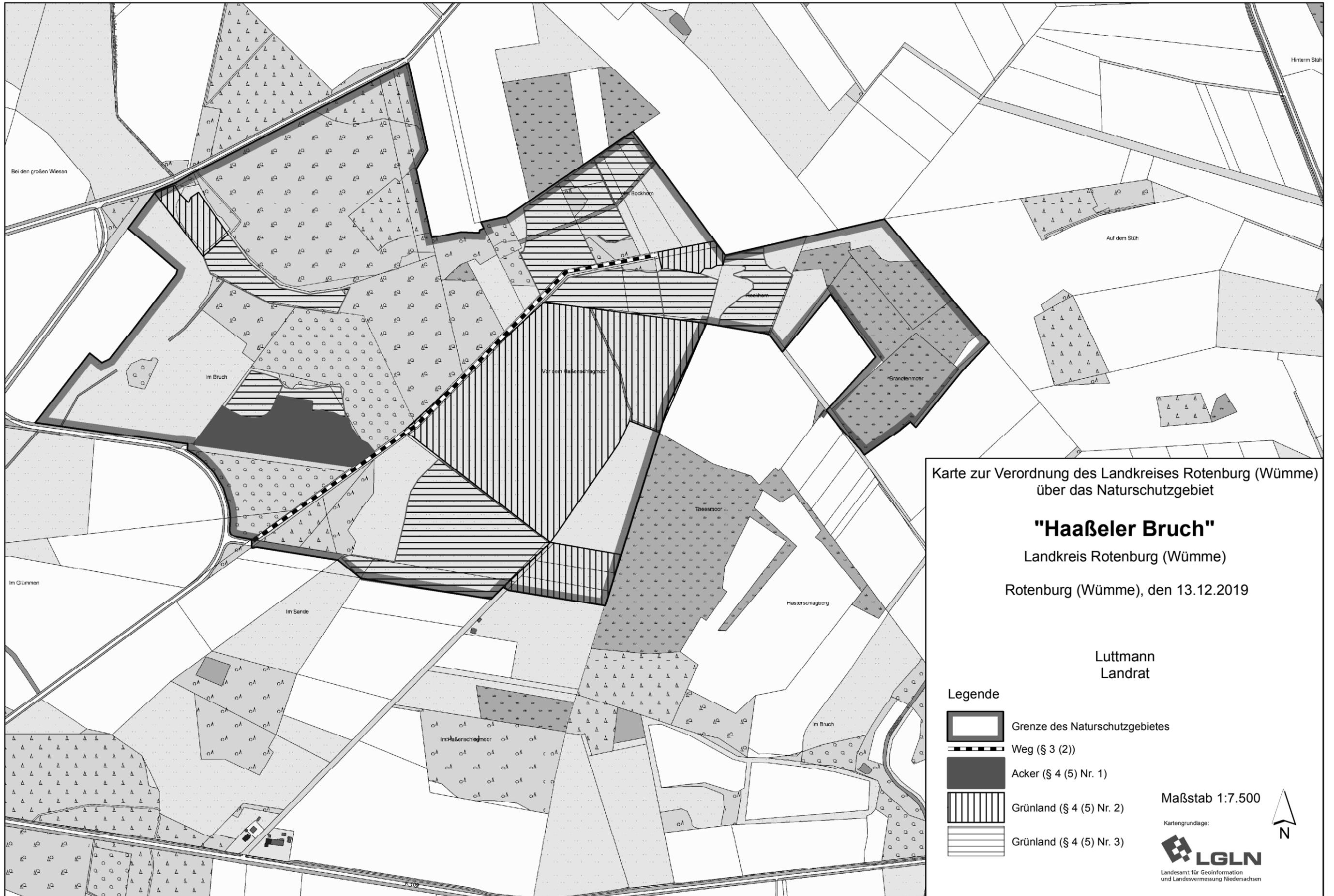
Rotenburg (Wümme), den 13.12.2019

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)







Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

"Haaßeler Bruch"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 13.12.2019

Luttmann
Landrat

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Weg (§ 3 (2))
-  Acker (§ 4 (5) Nr. 1)
-  Grünland (§ 4 (5) Nr. 2)
-  Grünland (§ 4 (5) Nr. 3)

Maßstab 1:7.500

Kartengrundlage:


Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Haaßeler Bruch"

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung	1
2	Gebietsbeschreibung	1
2.1	Kurzcharakteristik / Gebietsprägende Landschaftselemente	1
2.2	Abgrenzung des Naturschutzgebietes	2
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse	2
3	Schutzwürdigkeit	2
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit	2
5	Entwicklungsziele	2
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes	3
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote)	3
6.2	Freistellungen.....	3

1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Bereits im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg (Wümme) von 2003 wurde der Haaßeler Bruch als Gebiet eingestuft, "das die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllt". Dies wurde in der Fortschreibung 2015 bestätigt und das Gebiet wurde im Regionalen Raumordnungsprogramm (Entwurf 2019) als "Vorranggebiet für Natur und Landschaft" aufgenommen.

In dem Bereich des geplanten Naturschutzgebiets (NSG) ist es in der Vergangenheit wiederholt zu landschaftsverändernden Eingriffen gekommen, die den Naturhaushalt erheblich beeinträchtigt haben. So wurde ein gesetzlich geschützter Erlen-Eschen-Auenwald durch Grabenausbau teilweise entwässert und zwei wertvolle Nasswiesen durch Drainage und Nutzungsintensivierung bzw. Umnutzung als Ackerland erheblich beeinträchtigt. Ein Grünlandbereich wurde vor Inkrafttreten der Dauergrünlandumbruchsverordnung in Acker umgewandelt.

Der Grabenausbau wurde inzwischen zurückgebaut. Dieses gilt auch für die Drainage der Nasswiese. Hier wurde auch durch ein angeordnetes Nutzungskonzept durch Begrenzung der Düngung und Mahdhäufigkeit eine Rückentwicklung auf den geschützten Vegetationsstatus eingeleitet. Außerdem besteht nach der seit einigen Jahren zunehmenden Intensivierung der zentral gelegenen großen, ehemals extensiv genutzten Grünlandfläche Handlungsbedarf im Interesse des Wiesenvogelschutzes, insbesondere zur Erhaltung des Lebensraumes der stark gefährdeten und hier als Brutvögel zu erwartenden Vogelarten Großer Brachvogel und Kiebitz.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik / Gebietsprägende Landschaftselemente

Beim NSG "Haaßeler Bruch" handelt es sich um ein ca. 120 ha großes Gebiet innerhalb des Naturraumes "Beverner Geest". Das NSG ist ein Teilbereich eines breiten, weitestgehend unzerschnittenen und im Wesentlichen noch naturnah ausgestatteten, landschaftsprägenden Bachtals mit alt- und totholzreichen, z. T. quelligen, gut basenversorgten und strukturreichen Feuchtwaldbereichen, die weiter nördlich auf ansteigendem Gelände in mesophilen Eichen-Mischwald im Wechsel mit bodensaurem Buchenwald übergehen. Daran schließen sich überwiegend standortfremde Nadelholzbestände aus Fichte und Lärche mit kleineren Buchenaltholzinseln an. Teile des Waldkomplexes sind historisch alte Waldstandorte.

Im Nordosten auf anmoorigem Standort befindet sich artenreiches Feucht- und Nassgrünland mit eingestreuten Sümpfen, gegliedert durch naturnahe Feldgehölze und Hecken. Der Bereich wird extensiv als Weide oder Mähgrünland genutzt. Im Osten liegen Birken-Moor- und -Bruchwald mit regenerierenden Torfstichen. Im Süden und Westen wechseln sich extensiv genutztes artenreiches mesophiles Grünland mit Intensivgrünland und einer größeren Ackerfläche ab.

Das NSG hat eine sehr hohe Bedeutung für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Die bewaldeten und von entwässertem Hochmoor geprägten Bereiche sind wichtige Lebensräume für vornehmlich waldbewohnende Tierarten, das landwirtschaftlich genutzte Offenland für Wiesenvögel und Heckenbewohner.

2.2 Abgrenzung des Naturschutzgebietes

Das Naturschutzgebiet "Haaßeler Bruch" befindet sich nordwestlich von Anderlingen in den Gemarkungen Haaßel, Anderlingen und Ohrel. Es entspricht in seiner Abgrenzung weitgehend der Darstellung im Landschaftsrahmenplan 2003 als potentiell Naturschutzgebiet. Die Grenze des NSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie.

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Die im NSG liegenden Grünlandflächen werden unterschiedlich intensiv genutzt. Im Westen befindet sich eine größere intensiv genutzte Grünlandfläche. Der überwiegende Teil der im Gebiet liegenden Flächen wird extensiv genutzt. Drei Flächen werden als Ackerland bewirtschaftet. Der Wald im Westen und Osten wird außerhalb der quelligen Bereiche und des Windershusener Abzugsgrabens als Nadel- und Mischwald genutzt.

Im Norden und Süden befinden sich Flächen im Eigentum des Landkreises. Die meisten Flächen im NSG sind in privater Hand.

3 Schutzwürdigkeit

Die bewaldeten und von entwässertem Hochmoor geprägten Bereiche sind wichtige Lebensräume für vornehmlich waldbewohnende Vogelarten sowie für zahlreiche Fledermausarten. Das mehr landwirtschaftlich genutzte Offenland stellt einen wertvollen Lebensraum für gefährdete Wiesenvögel und Heckenbewohner dar. Das Gebiet hat insgesamt eine sehr hohe Bedeutung für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Die Gefährdung des "Haaßeler Bruches" liegt - auch unter Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Flächendrucks in der Samtgemeinde Selsingen - in einer fortschreitenden Nutzungsintensivierung der Bewirtschaftung der im Schutzgebiet befindlichen landwirtschaftlichen Flächen. Diese Intensivierung, insbesondere durch Entwässerung, Überdüngung, Herbizidanwendung, zu hohe Schnitthäufigkeit des Mähgrünlandes, usw. hat, wie in jüngster Vergangenheit vorgekommen, negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Der Intensivierung kann nur durch eine entsprechend angepasste Schutzgebietsverordnung entgegengewirkt werden.

5 Entwicklungsziele

Es ist anzustreben, die vorhandenen Ackerflächen auf freiwilliger Basis in Grünland zu überführen. Bisher intensiv genutztes Grünland sollte für Wiesenvögel künftig extensiver genutzt werden. Über die Erschwernisausgleichs-VO und Vertragsnaturschutz können Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzungsfähigkeit gemindert oder ausgeglichen werden.

6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u. a. sicher gestellt werden, dass Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und andere Landschaftselemente nicht beseitigt oder beeinträchtigt werden oder Eingriffe in den Wasserhaushalt unterbleiben, die zu einer Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen und insbesondere der quelligen Bereiche im Auwald führen.

Es ist auch verboten, die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören und im NSG zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen.

Das Schutzgebiet darf gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung nur auf dem in der Karte dargestellten Weg betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit dieses im § 4 der Verordnung nicht anders bestimmt ist.

6.2 Freistellungen

Zu den allgemeinen Freistellungen gehören u. a. die üblichen Betretensregelungen für die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten (§ 4 Abs. 2 Nr. 1), für Mitarbeiter der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 a)) und für Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben. Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie zu Forschungs-, Bildungs- und Informationszwecken durch Dritte betreten werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 c) und d)).

Gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorherigen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieuangepasstem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen oder Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material, freigestellt. Die Einbringung von Kalkschotter oder Bauschutt ist generell untersagt, weil diese Materialien einen Anstieg des pH-Wertes bewirken können und damit von Natur aus nährstoffarme Standorte mit der geschützten Vegetation beeinträchtigen würden.

Freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen, sofern sich dadurch die Entwässerungsleistung nicht erhöht. Mit dem Begriff Instandsetzung ist auch der Austausch abgängiger bisher funktionsfähiger Drainagerohre gemeint. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zur Verbreiterung des Vorgewendes erforderliche, geringfügige Erweiterungen von Verrohrungen von Gewässern oder Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, sind freigestellt. Eine zusätzliche Verrohrung von Gewässern III. Ordnung (Gräben, die Grundstücke mehrerer Eigentümer entwässern) bedarf gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einer wasserrechtlichen Genehmigung und ist daher nicht grundsätzlich freigestellt.

Die Freistellung, dass der Neubau von Weidezäunen in ortsüblicher Weise zulässig ist, umfasst ebenfalls den Bau von Zäunen zum Schutz von Weidetieren vor dem Wolf gemäß

der Richtlinie Wolf des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz¹.

Für die Auffindung von Wild vor der Mahd ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen im NSG i. d. R. unbedenklich. Die für die bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) zu beantragende Einzelerlaubnis erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung kann ausgestellt werden, sofern der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen nicht im Einzelfall dem Schutzzweck widerspricht.

Freistellung bezüglich des Baus und des Betriebs einer Deponie

Mit Bescheid vom 28.01.2015 hat das Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (GAA) einen Planfeststellungsbeschluss zum Betrieb der Deponie Haaßel auf den Flurstücken 13/3, 20/1, 20/3, 20/12, 20/15 und 20/16 der Flur 2 der Gemarkung Haaßel aufgestellt. Die Flurstücke 20/3, 20/1 und 13/3 liegen innerhalb des derzeit einstweilig sichergestellten Bereiches. Der Planfeststellungsbeschluss des GAA zur Errichtung der Deponie ist mit Urteil vom 04.07.2017 vom OVG für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt worden. Eine Aufhebung ist jedoch nicht erfolgt, weil die festgestellten Mängel bei der Alternativenprüfung und der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis die Gesamtkonzeption der Planung nicht durchgreifend infrage stellten und deshalb in einem Planergänzungsverfahren geheilt werden könnten. Das OVG begründet seine Entscheidung mit einer unzureichenden Alternativenprüfung möglicher weiterer Deponieflächen sowie mit einem fehlenden wasserrechtlichen Einvernehmen des Landkreises. Die hiergegen von beiden Parteien gerichteten Beschwerden auf Nichtzulassung der Revision wurden mit Beschluss vom 12.07.2018 vom Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen. Das Urteil ist somit rechtskräftig.

Am 19.04.2018 wurde die NSG-Verordnung „Haaßeler Bruch“ vom OVG Niedersachsen für unwirksam erklärt. Neben einem Verfahrensfehler leide sie an einem Abwägungsmangel, weil die zeitlich vorrangige Planung einer Deponie für mineralische Abfälle im Rahmen der Abwägung nicht ausreichend berücksichtigt worden sei. Nichtsdestotrotz wurde die grundsätzliche Schutzwürdigkeit auch des von der Deponieplanung umfassten Bereiches festgestellt. Zur Heilung wurde durch das OVG als eine von mehreren Möglichkeiten die Aufnahme einer Freistellungsregelung, die der Deponieplanung ausreichend Rechnung trägt, für sachgerecht erachtet.

Damit dem Urteil des OVG hinreichend Rechnung getragen wird, wurde in § 4 Abs. 2 Nr. 14 eine Freistellungsregelung zur Errichtung der Deponie auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2015 aufgenommen. Da das zur Heilung des rechtswidrigen Planfeststellungsbeschlusses notwendige Planergänzungsverfahren bisher nicht abgeschlossen worden ist, muss auch eine etwaige Planergänzung von der Freistellung umfasst werden. Der Betrieb der Deponie umfasst ebenfalls die Stilllegung und Rekultivierung, welche somit auch freigestellt sind.

Freistellungen bezüglich der Gewässerunterhaltung

¹ Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf) - RdErl. d. MU v. 15.05.2017, Nds. MBl. 2017, 1067 - VORIS 28100.

Freigestellt ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung des Haaßel-Windershusener-Abzugsgrabens die Beseitigung von Abflusshindernissen. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung ist ganzjährig freigestellt. Es gelten die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG). Bei der Unterhaltung von ständig wasserführenden Gräben ist der Einsatz von Grabenfräsen nicht erlaubt. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, "ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird". Diese Regelung bezieht sich nur auf Gräben, die überwiegend und nicht nur zeitweise Wasser führen bzw. über einen längeren Zeitraum feucht oder nass sind, so dass von einer einem aquatischen Lebensraum entsprechenden Artenzusammensetzung ausgegangen werden kann. Betroffen sind vor allem Amphibien, Insekten und Kleinsäuger. Gruppen sind von dem Verbot des Einsatzes der Grabenfräse gemäß § 4 Abs. 3 nicht betroffen, da es sich in der Regel um keine ständig wasserführenden Gräben handelt, weil sie lediglich der Oberflächenentwässerung dienen.

Freistellung bezüglich jagdlicher Einrichtungen

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist weiterhin zulässig. Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen ist jedoch verboten, weil sie zu einer Floren-Verfälschung des Schutzgebietes führen kann. Die Errichtung von mit dem Boden fest verbundenen Einrichtungen wie auch die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise sind unter Zustimmungsvorbehalt bzw. durch Anzeigepflicht an die Naturschutzbehörde freigestellt, um die Wahrung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung zu sichern.

Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis auf der rechtmäßig bestehenden Ackerfläche (tlw. Flurstück 1/3, Flur 1, Gemarkung Haaßel) und auf den Grünlandflächen ist unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt. Wildäcker sind keine Ackerflächen, sondern gehören gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Nds. Gesetzes über den Wald und Landschaftsordnung (NWaldLG²) zum Wald. Bei der dunkelgrau dargestellten Fläche handelt es sich um Acker. Dort ist die Nutzung als Acker freigestellt, sofern ein mindestens ein Meter breiter Uferrandstreifen entlang der Gewässer III. Ordnung ungenutzt bleibt und beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante eingehalten wird. Beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der Mindestabstand von einem Meter. Eine Abstandsregelung zu dem Windershusener-Abzugsgraben (Gewässer II. Ordnung) ist nicht erforderlich, da dieser von Gehölzen begleitet wird, die zwingend erhalten werden müssen. Somit ist die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes bereits durch die Gegebenheiten vor Ort sichergestellt. Eine Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllung von Bodensenken, -mulden und -rillen ist nicht zulässig, da durch Vertiefungen innerhalb

²Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) i. d. F. vom 21. März 2002 (Nds. GVBl., S. 112).

einer Fläche unterschiedliche Standortverhältnisse v. a. hinsichtlich der Bodenfeuchte herrschen, was die Wertigkeit der Flächen als Lebensraum für verschiedene Arten steigert. Das Verbot bezieht sich nicht auf bodenbearbeitende Maßnahmen wie Walzen, Striegeln und Schleppen. Ebenso ist das Einebnen und Planieren von kleinen Flächen z.B. zur Beseitigung von Wildschäden und Fahrspuren nicht untersagt. Diese Auflagen gelten ebenso auf allen weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Auf den Grünlandflächen ist zur Erhaltung des Charakters des Gebiets und der vorhandenen Grünlandflächen der Umbruch von Grünland nicht erlaubt, da ein Grünlandumbruch im Sinne von Pflügen und Fräsen die Flora und Fauna erheblich beeinträchtigen würde.

Eine Beweidung ist nur auf trittfesten Standorten, d. h. keine grundwassernahen Standorte, und ohne Zufütterung sowie Durchtreten der vorhandenen Grasnarbe erlaubt. Eine zeitlich begrenzte Anfütterung (z. B. 3 – 4 Wochen im Herbst) oder eine Anlockfütterung mit kleinen Mengen, um die Tiere zu kontrollieren oder später einzufangen, ist erlaubt. Es handelt sich um eine nicht zulässige Zufütterung, wenn auf der Fläche nicht mehr genug Futter für die Tiere ist, zusätzlich z. B. Heuraufen aufgestellt werden und durch Verbleiben der Tiere auf der Fläche die Grasnarbe zerstört wird.

Die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände auf vorwiegend feuchten Standorten sowie der Schutz und die Förderung europäisch geschützter Vogelarten sind besonderer Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 4 und 5 der Verordnung. Die senkrecht schraffiert dargestellten Flächen können deshalb gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 durch Begrenzung der Mahd (nach dem 15. Juni) und der Beweidungsdichte (2 Weidetiere/ha) nur extensiv genutzt werden. Zum Schutz von Bodenbrütern ist außerdem die maschinelle Bodenbearbeitung zeitlich begrenzt. Bei den waagrecht schraffierten Flächen handelt es sich um nach § 30 oder § 29 BNatSchG geschützte Flächen, für deren Schutz zusätzlich die Ausbringung von Gülle und Gärresten untersagt ist (§ 4 Abs. 5 Nr. 2).

Weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Wiesenvögel können auf freiwilliger und vertraglicher Basis vereinbart werden.

Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach § 11 NWaldLG

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist gemäß § 11 des NWaldLG und den Vorgaben gemäß § 4 Abs. 6 dieser Verordnung freigestellt.

Die Holzentnahme ist in Anbetracht der feuchten Bodenverhältnisse im Wald bereits ab dem 01. August eines jeden Jahres zulässig, um schon die für den Spätsommer zu erwartenden trockenen Zeiträume für bodenschonendes Holzurücken zu nutzen. Während der Brut- und Aufzuchtzeit sind Holzeinschläge lediglich zulässig, wenn diese fünf Werkstage vor der Durchführung angezeigt werden.

Die weiteren Vorgaben sollen u. a. sicherstellen, dass die Waldbestände gemäß dem Schutzzweck (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2) zu vielfältigen, ungleichaltrigen Beständen standortheimischer Baum- und Straucharten der potentiell natürlichen Vegetation erhalten bzw. entwickelt werden.

Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten und mir ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt. Dazu zählen insbesondere alle

Maßnahmen, die dem Erreichen des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung dienen. Diese können in Pflege- und Entwicklungsplänen dargestellt werden.

Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist (§ 4 Abs. 10).